



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-1851
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 14.7.1992

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskünfte:
Dr. Zech

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2065

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	GE/19
Datum: 16. JULI 1992	
Verteilt 23. Juli 1992	

Betrifft: Novelle zum Güterbeförderungsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 4. Juni 1992, Zl. 124.115/1-I/2/92

1. Gegen den übermittelten Entwurf bestehen keine Einwendungen. Es wird jedoch angeregt, die Begriffe "schweres strafrechtliches Delikt" und "schwere und wiederholte Verstöße" in § 5 Abs. 2 zu konkretisieren.
2. Vor einiger Zeit wurde den Ländern die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Landesregierung nimmt die Begutachtung des mit Bezugsschreiben übermittelten Entwurfs zum Anlaß, sich auch zur genannten Regierungsvorlage zu äußern mit dem Ersuchen um Berücksichtigung im nunmehr zu bearbeitenden Entwurf.

Zu Z. 5.:

Es kann nicht befürwortet werden, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr darüber befindet, ob er den Landeshauptmann mit der Ausgabe von Bewilligungen ermächtigt. In der Regel ist es für die Wirtschaftstreibenden schon ein beträchtlicher Aufwand, sich wegen solcher Berechtigungen mit dem Amt der Landesregierung in Verbindung zu setzen. Die stark exportorientierte Wirtschaft Vorarlbergs ist auf den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße in besonderem Maße

- 2 -

angewiesen und wird daher kein Verständnis dafür aufbringen, wenn für solche Bewilligungen jeweils an das Bundesministerium herangetreten werden muß.

§ 7 des Güterbeförderungsgesetzes sollte daher die Bezirksverwaltungsbehörden oder den Landeshauptmann als zuständige Behörde vorsehen. Die Einflußnahme des Bundesministeriums auf die Art und die Anzahl der Vergabe ist durch die Verordnungsermächtigungen über die Aufteilung der Karten ausreichend gewährleistet.

Zu Z. 6.:

Im zweiten Satz des vorgeschlagenen Abs. 1 ist der Begriff "Kraftfahrzeuge" enthalten. Es müßte aber heißen "Kraftfahrzeuge für die Güterbeförderung" oder "Lastkraftfahrzeuge mit oder ohne Anhänger bzw. Sattelzüge".

Im letzten Satz des vorgeschlagenen Abs. 3 sollte das Wort "kann" durch das Wort "hat" ersetzt werden. Die Begründung ergibt sich aus der Äußerung zu Z. 5.

Zu Z. 7.:

In Abs. 1 des vorgeschlagenen § 7b hätte die Wortfolge "mit einer Staatengemeinschaft" zu entfallen, da auch die Abkommen mit Einzelstaaten dieser Regelung unterworfen werden sollen.

Zu Z. 8:

Es wäre zu überlegen, ob nicht auch die Konzession für den Güterfernverkehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde erteilt werden kann.

In Abs. 4 sollte die Wortfolge "der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, im Falle der Ermächtigung des Landeshauptmannes im Sinne des § 7a Abs. 3" entfallen, da für die Erteilung der Bewilligung ebenso wie für den Entzug der Kontingenterlaubnis der Landeshauptmann zuständig sein soll.

- 3 -

Zu Z. 12.:

Die Erfahrungen mit Mindestgeldstrafen in Höhe von mehreren tausend Schilling sind nicht überzeugend, da gelegentlich auch Bagatelldatbestände mit geringem Verschulden davon erfaßt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

